



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2243

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	24.03.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Generalwegebau;
Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Dem Generalwegebauplan 2011 bis 2020 und der Vereinbarung wird zugestimmt.
2. Dem Rat der Stadt Hennef wird empfohlen, die entsprechenden Mittel für die anteiligen Instandsetzungskosten sowie für den jährlichen Unterhaltsbeitrag bis einschl. 2020 einzustellen.

Begründung

Das Forstamt Eitorf hat dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2000 den Arbeitsvolumen- und Finanzplanung Generalwegebauplan für die Jahre 2000 bis 2010 vorgestellt. Der Bauausschuss hat dem Arbeitsvolumen- und Finanzplanung Generalwegebauplan zugestimmt.

Die Forstwirtschaftswege wurden im Rahmen des vorgenannten 10-Jahresprogramms bis einschl. 2010 instandgesetzt.

Da weiterer Bedarf an Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen besteht, wurde der Generalwegebauplan um die in dem zur Verfügung gestellten Plan dargestellten Maßnahmen erweitert.

Die Instandsetzungsarbeiten (Zweitbefestigung) einschl. aller dazugehörigen Maßnahmen sowie die Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Stadtbetrieben Hennef AöR und der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef festgeschrieben.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Ein großformatiger Ausdruck vom Generalwegebauplan 2011-2020 wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme:	Sachkosten für 10 J. 120.000 € (Zweitbefestigung) 100.000 € (Unterhaltung)
<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Herstellkosten:	€
	Personalkosten:	€
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses:	70 % der Netto-Kosten für die Zweitbefestigung
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden Sachkonto:	Haushaltsausgaberes:	€
<input type="checkbox"/> Kostenträger: Kostenstelle:	Lfd. Mittel:	€
<input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich	Betrag:	€
<input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Kreditbetrag:	€
<input type="checkbox"/> Einsparungen: €	<input type="checkbox"/> jährliche Folgeeinnahmen:	Art: Höhe: €
<input type="checkbox"/> Bemerkungen:	Die Maßnahme Zweitbefestigung wird zu 70 % der Nettokosten vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst	

Hennef (Sieg), den 09.03.2011

K. Barth

Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise bestehen keine / folgende Bedenken

RPA

Vereinbarung

über die Instandsetzung und laufende Unterhaltung der Forstwirtschaftswege im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) gemäß dem Generalwegebauplan

zwischen

der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef
Grüner Weg 6, 53773 Hennef
vertreten durch den Vorsitzenden
nachstehend „FBG“ genannt

und

der Stadt Hennef (Sieg) als Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef,
vertreten durch die Stadtbetriebe Hennef - AöR -
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)
diese vertreten durch den Vorstand
nachstehend „Stadtbetriebe“ genannt.

Vorbemerkung

Das ehemalige Staatliche Forstamt Eitorf hatte im Jahr 1999 Forstwirtschaftswege in den Waldbereichen des Stadtgebietes Hennef auf ihre Bedeutung für Erholung und Waldbewirtschaftung, ihren Zustand, ihre zukünftige Nutzung und Gestaltung hin untersucht und daraus einen Generalwegebauplan entwickelt. Der Plan beinhaltete eine Arbeitsvolumen- und Finanzplanung für zehn Jahre.

Die erneute Überprüfung der Forstwirtschaftswege im Stadtgebiet durch den jetzigen Landesbetrieb Wald und Holz NRW, zuständig das örtliche Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft - nachfolgend „Regionalforstamt“ genannt - hat gezeigt, dass weitere Waldwege erhebliche Pflegedefizite aufweisen, die die forstliche Nutzung bzw. auch den Erholungsverkehr beeinträchtigen. Zudem müssen die instand gesetzten Wege, im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren sachgemäß unterhalten werden. Dadurch erhöht sich der Anteil der Wegeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass ein weiterer Bedarf an lfd. Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen besteht und das, unter dem Vorbehalt der Bereitstellung sowohl städtischen Haushaltsmittel als auch Landeszuschüssen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, für weitere 10 Jahre eine Zweitbefestigung gemäß dem erweiterten Generalwegbauplan sowie die lfd. Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen durchgeführt wird.
- 2) Außerdem berät die FBG die Stadtbetriebe bei Maßnahmen, die zum Zwecke der Erholung ausgeführt werden sollen.

- 3) Im Rahmen des Betreuungsvertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“ zwischen Regionalforstamt und FBG bedient sich die FBG für die nachfolgend in dieser Vereinbarung auf ihren Namen bezogenen Tätigkeiten des Regionalforstamtes.
- 4) Sollten durch Änderung der „Entgeltordnung für die Ständige Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes“ diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Betreuungsvertrag abgedeckt sein, besteht für die FBG ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung. Angefangene Maßnahmen sind jedoch ordnungsgemäß zu beenden (Wegebau, Förderung).

§ 2

Allgemeine Erläuterungen zu Hauptwegen und Zubringerwegen

- 1) Die nach dieser Vereinbarung beschriebenen Forstwirtschaftswege unterteilen sich in Haupt- und Zubringerwege

Hauptwege:

Hauptwege sind Wege mit hoher Beanspruchung. Sie bilden die Basiserschließung größerer Waldgebiete, nehmen den Verkehr der einmündenden Wege auf und dienen unmittelbar der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke. Sie öffnen aber auch den Wald der Erholung.

Hauptmerkmale der Hauptwege sind:

Verkehrsmengen über 500 m³/Jahr (Holzmenge)

Befestigte Fahrbahnbreiten von 3,0 m bis 4,0 m, in der Regel 3,5 m

Kronenbreiten (Breiten des Planums) von 5,0 m bis 7,0 m

Tragfähigkeit von Verkehrslasten bis zu 50 t bzw. Achslasten von 10 t

Zubringerwege:

Zubringerwege sind eine Erweiterung des Hauptwegenetzes. Charakteristisch ist eine geringere Verkehrsfrequenz. Bei Zubringerwegen ist von einer Verkehrsmenge von unter 500 m³/Jahr (Holzmenge) und befestigten Fahrbahnbreiten von 3,0 bis 3,5 m auszugehen.

- 2) Alle im Generalwegebauplan beschriebenen Wege sind in Erdbauweise, teilweise mit wassergebundenen Schotterdecken gebaut.

§ 3

Art und Umfang der Maßnahme, Erläuterungen zur Instandsetzung, Wegeunterhaltung und Maßnahmen der Erholung

- 1) Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, mit

den Stadtbetrieben abgestimmten und im Bauausschuss der Stadt Hennef (Sieg) am 24.03.2011 beschlossenen und fortgeschriebenen Generalwegebauplan.

- 2) Der Generalwegebauplan wird alle fünf Jahre auf Inhalt und zeitliche Reihenfolge der Maßnahme überprüft.
- 3) Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebbaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA A-A-904) sowie das Leitbild für den nachhaltigen forstwirtschaftlichen Wegebau in NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 4) Der Generalwegebauplan unterscheidet zwischen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen:

a) Instandsetzung:

Die Instandsetzung dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges. Dabei wird die Linienführung beibehalten. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt grundsätzlich unter Materialzufuhr. Im Generalwegebauplan wird die Instandsetzung mit Zweitbefestigung beschrieben.

b) Wegeunterhaltung:

Unter die Wegeunterhaltung fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern. Hierzu zählen auch das Freischneiden der Lichtraumprofile sowie das Abschieben von Banketten und die Sicherung und Regulierung der Vorflut sowie die Unterhaltung der instand gesetzten / zweitbefestigten Maßnahmen.

c.) Maßnahmen der Erholung:

Neben der forstlichen Nutzung dienen viele Forstwirtschaftswegen im Sinne dieser Vereinbarung auch der Erholung. Die FBG unterstützt und berät die Stadtbetriebe bei der Planung, Ausführung und Kontrolle von Wander- und Radwanderwegen (sog. FernRad-wege) im Walde im Rahmen des mit dem Regionalforstamt geschlossenen Vertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“.

- 5) Aufgaben der Verkehrssicherung übernimmt die FBG nicht.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- 1) Die FBG schlägt, nach vorheriger Absprache mit dem Regionalforstamt im Rahmen des Vertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“, die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den im Eigentum der Stadt Hennef stehenden Forstwirtschaftswegen vor und stimmt mit den Stadtbetrieben die jährlich geplanten Instandsetzungsarbeiten für den forstlichen Wirtschaftsplan der Stadt ab.

- 2) Die Stadtbetriebe haben hinsichtlich der Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ein eigenes Vorschlagsrecht. Ist über die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen keine Einigung zwischen FBG und Stadtbetrieben zu erzielen, richtet sich die Durchführung der Maßnahmen nach dem Grad der Beschädigung des Forstwirtschaftsweges.
- 3) Die Stadtbetriebe teilen die jährlich durchzuführenden Wegemaßnahmen dem Bauausschuss mit.
- 4) Die für die Erstellung der Sitzungsvorlage benötigten Unterlagen (Planunterlagen, Kosten- und Mengenermittlungen, etc.) sind frühzeitig (vor dem Ausbaubeginn) und rechtzeitig (mind. drei Wochen vor dem Sitzungstermin bzw. eine Woche vor Versendung der Einladung), spätestens jedoch bis 31.03. des jeweiligen Jahres den Stadtbetrieben zur Verfügung zu stellen.
- 5) Vor Beginn der Arbeiten ist ein Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern zu erzielen. Die FBG informiert das Regionalforstamt und die Stadtbetriebe vor Baubeginn darüber. Eventuell notwendige Grenzanzeigen obliegen den Eigentümern der an den Instand zu setzenden Wegen liegenden Waldgrundstücken.
- 6) Die FBG bereitet in Abstimmung mit den Stadtbetrieben und der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hennef die notwendigen Ausschreibungen der Unternehmereinsätze (gem. VOB/A) unter Berücksichtigung der üblichen Vertragsbedingungen der Stadt Hennef vor, führt sie (gem. VOB/B und C) durch und kontrolliert die unternehmerischen Arbeiten und stellt den Stadtbetrieben nach Abnahme der fertigen Maßnahmen prüffähige Abrechnungsunterlagen mit Abnahmeprotokollen und allen erforderlichen Nachweisen zur Verfügung.
- 7) Die FBG erstellt die entsprechenden maßnahmenbezogenen Förderanträge nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald“ (hier insbesondere Buchst. B, Ziffer 2.7 i. V. mit Ziffer 4.1.12).
- 8) Die Beteiligten dieser Vereinbarung erkennen im Falle der Förderung einer Maßnahme durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald“ (hier insbesondere die Ziffern 6.1 bis 6.3), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie die im Zuwendungsbescheid des Landesbetriebes Wald und Holz NRW festgelegten Auflagen und Bedingungen an. Daraus ergibt sich u. a., dass die Stadtbetriebe die bisher und künftig geförderten Instand gesetzten Wege mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung zu unterhalten haben und dass die Originalrechnungen und Belege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüzzwecke verfügbar zu machen sind.
- 9) Der Abnahmetermin ist nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme von der FBG den Stadtbetrieben rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Teilnahme bei der Abnahme behalten sich beide Vertragspartner sowie das Regionalforstamt ausdrücklich vor.
- 10) Die Abwicklung der Mängelhaftung nach der VOB obliegt der FBG.

11) Die FBG erstellt zeitnah einen Verwendungsnachweis, um die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung an die FBG zu schaffen.

§ 5 Kostenübernahme

- 1) Die Stadtbetriebe verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten im vereinbarungsgemäßen und in dem vorgegebenen Rahmen des jährlich fortgeschriebenen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes zu übernehmen.
- 2) Die Finanzierung eines den Unterhaltungsbeitrag der Stadtbetriebe übersteigenden Finanzbedarfs für die Wegeunterhaltung wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vor Ausführung festgelegt. Einen eventuell übersteigenden Betrag trägt die FBG.

zu § 3 Abs. 4 a.) Instandsetzung (Zweitbefestigung)

Die Instandsetzungsmaßnahmen können mit bis zu 70 % der Netto-Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Stadtbetriebe übernehmen den verbleibenden Anteil von 30 % der Netto-Kosten und die Mehrwertsteuer, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Finanzplanung des zehnjährigen Zweitbefestigungsprogramms sieht wie folgt aus:

Gesamtkosten	<u>120.000,00 €</u> Brutto-Kosten
	<u>101.000,00 €</u> Netto-Kosten
Mögliche Förderung	<u>70.700,00 €</u> 70 % der zwf. Netto-Kosten
Stadtanteil	<u>30.300,00 €</u> 30 % der zwf. Netto-Kosten <u>19.000,00 €</u> Mehrwertsteuer
	<u>49.300,00 €</u>

zu § 3 Abs. 4 b.) Wegeunterhaltung

Für den Bereich Wegeunterhaltung ist das zehnjährige Finanzvolumen auf **100.000,00 €** für Fremdleistungen zu Lasten der Stadtbetriebe kalkuliert. Hinzuzurechnen sind die Kosten für jährlich max. 200 t Schottermaterial. Dieses Material wird vom Baubetriebshof, in üblicher Weise und mit dem zur Verfügung stehenden Fuhrpark, an die jeweilige Baustelle transportiert. Die Einarbeitung in den beschädigten Weg erfolgt durch eine beauftragte Fremdfirma. Der Baubetriebshof übernimmt gegebenenfalls die erforderlichen Verdichtungsarbeiten. Der Bedarf ist frühzeitig beim Baubetriebshof anzumelden.

zu § 3 Abs. 4 c.) Maßnahmen zur Erholung

Unter der Voraussetzung einer Finanzierung mit Hilfe von Fördermitteln werden die

geplanten Maßnahmen durchgeführt. Der Eigenanteil wird, unter dem Vorbehalt der städtischen Mittelbereitstellung, von den Stadtbetrieben übernommen.

§ 6 Finanzielle Abwicklung

1) Instandsetzungen der Forstwirtschaftswege

Die Stadtbetriebe zahlen für die Instandsetzungen der Forstwirtschaftswege Ihren Anteil aus den an die FBG adressierten, seitens des Regionalforstamtes sachlich und fachlich geprüften sowie festgestellten Unternehmerrechnungen nach Vorlage der entsprechenden Nachweise an den Zuwendungsnehmer FBG.

Die FBG überweist sowohl den Anteil der Stadtbetriebe als auch die maßnahmenbezogenen vereinnahmten Fördermittel an den bauausführenden Unternehmer.

2) Wegeunterhaltung

Die im städtischen Haushalts-/Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel für Wegeunterhaltungsmaßnahmen betragen jährlich maximal 10.000,00 €. Die an die Stadtbetriebe gerichteten Unternehmerrechnungen werden vom Regionalforstamt sachlich und fachlich geprüft sowie festgestellt und nach Vorlage entsprechender Nachweise von den Stadtbetrieben gezahlt (vgl. § 5 Abs. 2 „zu § 3 Abs.4b“).

§ 7 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.Juni 2010 bis 31.Mai 2020, vorbehaltlich des außerordentlichen Kündigungsrechts der FBG (siehe § 1 Abs. 4) sowie der, im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarter Änderungen des Generalwegebauplans (siehe § 3 Abs. 2).

§ 8 Bestandteile der Vereinbarung

Zum verbindlichen Bestandteil des Vertrages werden außerdem erklärt:

- Anlage 1 (Generalwegebauplan)

§ 9 Schlussbestimmungen

1) Falls Teile dieses Vertrages ungültig sein sollten, ist hieraus nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zu folgern. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, derartige Vertragsteile durch Regelungen zu ersetzen, welche dem durch diesen Vertrag angestrebten Ereignis weitestmöglich entsprechen. Vertragsänderungen oder

-ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für die FBG Hennef und für die Stadtbetriebe Hennef bestimmt.

3) Erfüllungsort ist Hennef (Sieg).

4) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für die Stadtbetriebe zuständige Gericht.

Für die Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Für die Stadtbetriebe Hennef AöR

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Hermann-Josef Petersohn
Vorsitzender

Klaus Barth
Vorstand

Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer